

## **ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG**

zwischen

**der Stadt Aachen**

und

**der StädteRegion Aachen**

**zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen  
vom 17.12.2007, in Kraft getreten am 21.10.2009**

**hier: Ergänzende Vereinbarung zur nachhaltigen Sicherstellung einer belastungsneutralen  
Finanzierungssystematik**

### **I. Einleitung**

1. Konstituierendes Element der Vereinbarungen zu den Finanzbeziehungen ist die Sicherstellung der Belastungsneutralität für alle von der Bildung der StädteRegion erfassten Gebietskörperschaften. Entsprechend regelt die im Kopf benannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung, dass „durch die Bildung der StädteRegion Aachen es weder bei der Stadt Aachen, dem Kreis Aachen/der StädteRegion noch bei den bisherigen kreisangehörigen Gemeinden zu einer finanziellen Schlechterstellung kommen soll.“
2. In den hierzu entwickelten Finanzregelungen sieht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in § 2 vor, dass die Stadt Aachen die ihr zuzurechnenden finanziellen Belastungen der StädteRegion durch eine Regionsumlage nach „Fortschreibung der bisher für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Bemessung der Kreisumlage entsprechend § 56 KrO NRW“ ausgleicht. „Die durch die Regionsumlage nicht gedeckten oder überdeckten Kosten aus den von der Stadt übertragenen Aufgaben werden pauschal ausgeglichen.“ Zur Ermittlung des pauschalen Ausgleichs soll eine abschließende Regelung nach Rechnungsabschluss des Jahres 2015 entwickelt werden.
3. Die Erfahrungen in den zurückliegenden Haushaltsjahren haben erhebliche Unwägbarkeiten im System der Finanzbeziehungen gezeigt. Hierbei sind insbesondere hervorzuheben
  - Hohe Instabilität bei der Entwicklung der Umlagegrundlagen (inkongruente Entwicklung der Wirtschaftskraft bei den regionsangehörigen Kommunen)
  - Sprunghafte Änderungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln in Abhängigkeit von Entscheidungen des Gesetzgebers (Schlüsselzuweisungen)

- Abhängigkeit der Regionsumlage – und für die Stadt Aachen damit auch der Ausgleichszahlung – von der veränderten Inanspruchnahme der städteregionalen Ausgleichsrücklage
  - Die vereinbarte pauschale Ausgleichszahlung (derzeit rund 2,8 Mio. Euro p.a.) hat nach der bisherigen Regelung eine Geltungsdauer von 3 Jahren und führt innerhalb dieses Zeitraumes zu nicht gewollten Be- und Entlastungen.
4. Stadt Aachen und StädteRegion Aachen stimmen aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse darin überein, dass das System der Regionsumlage im Verhältnis zur Stadt – lediglich ergänzt um einen abschließenden, pauschalen Ausgleich mit der Stadt Aachen – zu erheblichen Lastenverschiebungen innerhalb des städteregionalen Verbundes führen wird und somit dauerhaft keine ausreichende Stabilität im Sinne der erforderlichen Belastungsneutralität zu schaffen vermag. Dies gilt für die Stadt Aachen einerseits und die übrigen 9 regionsangehörigen Kommunen andererseits sowie für die StädteRegion.

## II. Vorschlag für die zukünftige Verfahrensweise

1. Auf der Grundlage der vereinbarten Regelung unter § 2 Abs. 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Finanzsystematik mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2012 zwischen StädteRegion und Stadt Aachen daher wie folgt angepasst:
  - 1.1 Die Stadt Aachen leistet an die StädteRegion monatliche Abschlagszahlungen zum Ausgleich der ihr voraussichtlich im jeweiligen Haushaltsjahr zuzurechnenden Netto-Aufwendungen (Aufwendungen abzüglich Erträge). Grundlage ist die vom Städteregionstag im Rahmen der Haushaltssatzung für alle regionsangehörigen Kommunen einheitlich festgesetzte Regionsumlage gemäß § 56 KrO.
  - 1.2 Anhand der vom Städteregionstag festgestellten Jahresabschlüsse ermittelt die StädteRegion die tatsächlichen, der Stadt Aachen zuzurechnenden Netto-Aufwendungen und weist diese gegenüber der Stadt nach. Der Nachweis umfasst die angefallenen Aufwendungen sowie die zu berücksichtigenden Erträge.
  - 1.3 Die nachgewiesenen Netto-Aufwendungen der StädteRegion werden mit den für das Jahr geleisteten Abschlagszahlungen der Stadt Aachen verrechnet. Eine sich ergebende Überzahlung der Stadt wird von der StädteRegion erstattet, eine sich ergebende Nachzahlung der Stadt wird von der Stadt Aachen ausgeglichen („Ausgleichszahlung“).
  - 1.4 Der Anteil der Stadt Aachen an der Ausschüttung der Sparkasse Aachen sowie die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens aus der städtischen

Vermögensübertragung sind für das jeweilige Haushaltsjahr abrechnungswirksam zu Gunsten der Stadt Aachen zu berücksichtigen.

1.5 Im Haushalt der StädteRegion Aachen erfolgt bezogen auf die Stadt Aachen eine Ausweisung der Regionsumlage sowie des zu erwartenden Ausgleichbetrages gemäß Ziffer 1.3 („Ausgleichszahlung“).

1.6 Verbindliche Abrechnungsmodalitäten und Vereinbarungen zu Ausgleichszahlungen werden in einer gesonderten Anlage mit der Stadt Aachen vereinbart.

2. Durch die vorstehende Anpassung wird der vereinbarten Zielsetzung, wonach die haushalterischen Be- und Entlastungen zwischen der StädteRegion und der Stadt Aachen auszugleichen sind, nachhaltig entsprochen. Da die Stadt Aachen die ihr zuzurechnenden Belastungen der StädteRegion vollständig ausgleicht, sind auch die berechtigten Interessen der ehemaligen Kreiskommunen gewahrt bzw. in keiner Weise berührt.

Aachen, den 27.6.2015

  
-----  
Marcel Philipp  
Oberbürgermeister

  
-----  
Annekathrin Grehling  
Stadtkämmerin

Aachen, den 24.06.2015

  
-----  
Helmut Etschenberg  
Städteregionsrat

  
-----  
Axel Hartmann  
Allgemeiner Vertreter

**Anlage zu II. Ziffer 1.6 der Ergänzenden Finanzvereinbarung  
für  
Verbindliche Abrechnungsmodalitäten und Vereinbarungen zu Ausgleichszahlungen  
zwischen  
der StädteRegion Aachen  
und  
der Stadt Aachen**

**I. Einleitung**

Wie in der ergänzenden Vereinbarung zur nachhaltigen Sicherstellung einer belastungsneutralen Finanzierungssystematik geregelt, leistet die Stadt Aachen monatliche Abschlagszahlungen zum Ausgleich der ihr voraussichtlich im jeweiligen Haushaltsjahr zuzurechnenden Nettoaufwendungen. Grundlage hierfür bildet die für alle regionsangehörigen Kommunen einheitlich festgesetzte Regionsumlage. Ergänzend ist ein im Rahmen der städteregionalen Haushaltsplanung ermittelter und zwischen Stadt Aachen und Städteregion im Benehmen gemeinsam abgestimmter „Planansatz“ für die Ausgleichszahlung nach II. Ziffer 1.3 der eingangs benannten Vereinbarung zu berücksichtigen. Nach Abrechnung eines Haushaltsjahres ist nachzuweisen, ob bzw. in welcher Höhe aus der Verrechnung von Nettoaufwendungen und Abschlagszahlungen eine Überzahlung oder Nachzahlung resultiert, die zwischen Stadt Aachen und Städteregion abschließend auszugleichen ist. Die nachfolgenden Regelungen sollen somit zum einen die Verfahrensweise aber auch die Abrechnungsmodalitäten konkret festlegen.

**1. Begriffsbestimmungen**

**1.1 Ausgleichszahlung**

Durch den Begriff Ausgleichszahlung wird der finanzielle Ausgleich für die Verrechnung von abschließend und einvernehmlich ermitteltem Nettoaufwand und den Abschlagszahlungen definiert. Ziel der Ausgleichszahlung ist es, einen hierfür nachgewiesenen Unterschiedsbetrag auszugleichen und damit eine einseitige finanzielle Überlast bei der Stadt Aachen oder der Städteregion auszuschließen.

**1.2 Abrechnungskomponenten**

**1.2.1 Betroffene Fachdienststellen**

Im Zuge der Gründung der StädteRegion Aachen wurden vielfältige Aufgaben von der Stadt Aachen bzw. über die aufgelösten Zweckverbände auf die StädteRegion übertragen. Die Aufgabenübertragungen betreffen die nachfolgenden Ämter:

A 33 Ausländeramt

A 40 Schulverwaltung (ehemals Zweckverband)

A 51 Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung (allg. RU)

- A 62 Kataster- und Vermessungsamt
- A 41 Schulamt
- A 50 Amt für soziale Angelegenheiten
- A 39 Amt für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen
- A 63 Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung
- A 53 Gesundheitsamt
- A 70 Umweltamt
- A 32 Amt für Ordnungsangelegenheiten, Rettungswesen und Bevölkerungsschutz
- A 57 Versorgungsamt
- A 43 Bildungsbüro
- A 36 Straßenverkehrsamt (ehemals Zweckverband)

Die zusammengeführten Aufgaben der oben genannten Ämter sind beim Abrechnungsverfahren zu berücksichtigen. Siehe dazu auch die Ausführungen zu 1.2.2.

### **1.2.2 Produktberücksichtigung**

#### **Allgemein**

Unter einem Produkt versteht man im Allgemeinen eine erzeugte Ware oder Dienstleistung.

Im kommunalen Haushalt stellen Produkte das Ergebnis einer Folge von Tätigkeiten zur Erfüllung von Aufgaben dar.

#### **Abrechnungsbezogen**

Da mit Gründung der StädteRegion „Aufgaben“ übertragen worden sind, wurden diese den entsprechenden Produkten in den jeweiligen Ämtern zugeordnet. Im Rahmen der Abrechnung sind eine Vielzahl von Produkten des städteregionalen Haushaltes zu berücksichtigen. Eine Aufstellung der abzurechnenden Produkte mit Stand 2010 wird dieser Anlage beigefügt (Anlage 1 "Produktübersicht").

### **1.2.3 Erträge**

#### **Allgemein**

Allgemein wird als Ertrag die Summe aller wirtschaftlichen Leistungen bezeichnet. Im kommunalen Haushalt wird durch den Ertrag der Wertzuwachs der Gebietskörperschaft in einem bestimmten Zeitraum dargestellt. Im NKF werden die Erträge gebündelt im Ergebnishaushalt bzw. in der Ergebnisrechnung dargestellt.

#### **Abrechnungsbezogen**

Für die zu erstellenden Planansätze und Abrechnungen sind die Erträge, gemäß den nachstehend in Ziffer 1.2.7. beschriebenen Parametern, zu berücksichtigen.

## **1.2.4 Aufwendungen**

### **Allgemein**

Der Aufwand ist allgemein der Einsatz oder die zu erbringende Leistung, um einen bestimmten Nutzen zu erzielen. Im kommunalen Haushalt versteht man unter dem Begriff Aufwand den bewerteten Verbrauch (Werteverzehr) aller Güter (Waren und Dienstleistungen) in einer bestimmten Periode. Auch die Aufwendungen werden gebündelt im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

### **Abrechnungsbezogen**

Für die zu erstellenden Planansätze und Abrechnungen sind nur die Aufwendungen der nachstehend unter 1.2.7. festgelegten Parameter zu berücksichtigen.

## **1.2.5 Interne Leistungsverrechnung**

Interne Leistungsverrechnungen waren dem Grunde und der Höhe nach im Modellhaushalt nicht vereinbart. Lediglich bestimmte Positionen wie z.B. IT-Kosten, die Raumkosten für unterzubringende Mitarbeiter/innen oder gebäudebezogene Kosten für die übergegangenen Schulen waren dort verankert, jedoch nicht als interne Leistungsverrechnungen.

Beispielhaft gilt für das Gebäudemanagement danach wie folgt:

Leistungsverrechnungen betreffen hier die Mieten und Nebenkosten für die Unterbringung des von der Stadt Aachen übernommenen Personals. Für die in fremd angemieteten Räumlichkeiten untergebrachten Dienststellen werden ausschließlich die hierfür abschließend nachgewiesenen Mieten und Nebenkosten in tatsächlich angefallener Höhe anteilig abgerechnet. Für die Unterbringungen in eigenen Verwaltungsgebäuden von Städteregion oder Stadt Aachen wird eine Kostenmiete, ermittelt auf Basis der zwischen dem Gebäudemanagement der Städteregion und dem der Stadt Aachen einheitlich abgestimmten und ggfls. auch einheitlich fortgeschriebenen Kostenpositionen, anteilig abgerechnet.

Im Haushalt der StädteRegion werden darüber hinaus bestimmte Leistungen, die innerhalb von Organisationseinheiten für andere Organisationseinheiten erbracht werden, als interne Leistungsverrechnung ausgewiesen. Da interne Dienstleister auch Leistungen für die „übertragenen Aufgabenbereiche“ erbringen, sind für die nachstehend und abschließend aufgeführten Positionen interne Leistungsverrechnungen, soweit sie dem Aufgabenverbund ursächlich zuzurechnen sind, im Rahmen der Abrechnungen zu berücksichtigen:

- ADV
- Kommunikationstechnik
- Poststelle

- Druckerei
- Fuhrpark / Garage
- Gebäudemanagement (wie oben ausgeführt)  
sowie
- Verwaltungsgemeinkosten (entsprechend der bisherigen Abrechnungspraxis für das Jahr 2010)

### 1.2.6 Abrechnungsschlüssel

Durch den Abrechnungsschlüssel wird das Verhältnis der Verteilung der Leistungen zwischen Stadt Aachen und StädteRegion Aachen (hier: Altkreis, d.h. Städteregion ohne Stadt Aachen) bestimmt. Hiermit wird eine vereinfachte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen im Rahmen der Planungen und Abrechnungen ermöglicht. Je nach erbrachter Leistung variieren die anzuwendenden Schlüssel. Für die konkrete Festlegung wird auf Punkt 2.3 dieser Anlage verwiesen.

### 1.2.7 Abrechnungsparameter

Unter Abrechnungsparametern sind alle Positionen zu verstehen, die bei der Planung und Abrechnung zu berücksichtigen sind. Dazu gehören:

- Regionsumlage einschließlich sämtlicher, der Stadt Aachen zuzurechnender Erträge, die im Rahmen der Regionsumlage anfallen (z.B. Bedarfsumlage nach ELAG)
- Sonstige der Stadt Aachen zuzurechnende Erträge, z.B. künftige Sonderumlagen nach der KrO o.ä.m.
- Anteiliger Bilanzgewinn der Sparkasse
- Schlüsselzuweisungen
- Schulpauschale
- Investitionspauschale
- Landschaftsumlage (anteilig ermittelt auf Basis der amtlichen Umlagegrundlagen für die Stadt Aachen)
- Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens aus der Vermögensübertragung  
(1.667.973,78 € p.a. über 31 Jahre)
- Erträge, Aufwendungen und die internen Leistungsverrechnungen (im vereinbarten Rahmen gem. Ziffer 1.2.5.) aus den Aufgabenübertragungen

Die abgerechneten Positionen sind gegenüber der Stadt Aachen nachzuweisen und auf Wunsch der Stadt weitergehend aufzuklären.

Der Nachweis betrifft auch die rechnerische Ermittlung sowie Berechnungsgrundlagen für die allgemeinen Deckungsmittel, z.B. maßgebende

Schülerzahlen aus der Schulstatistik oder relevante Einwohnerzahl für die Investitionspauschale.

## **2. Abrechnungsverfahren**

### **2.1 Abrechnungssystematik**

#### **2.1.1 Planung**

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung der StädteRegion Aachen wird anhand der Planansätze für das neue Haushaltsjahr bzw. die neuen Haushaltsjahre eine Planrechnung zur Feststellung des Planansatzes für die Ausgleichszahlung erstellt. Grundlage für die Erstellung der Planrechnung bilden zum einen die gemeldeten Haushaltsansätze für die abzurechnenden Produkte und zum anderen die Abrechnungsparameter und -schlüssel gemäß dieser Anlage. Spätestens mit Aufstellung des 1. Haushaltsentwurfes und noch vor Einleitung der Benehmensherstellung ist zu ermitteln, wie sich die Aufgabenübertragung nach Planberechnung im Haushalt auswirkt. Diese Vorabberechnung ist der Stadt Aachen unverzüglich zu übermitteln und die geplante Ausgleichszahlung ist zwischen Städteregion und Stadt Aachen bis zur Einleitung der Benehmensherstellung abzustimmen. Aus der Planberechnung ist nach verfügbarer Datenlage ersichtlich, welche Partei die Ausgleichszahlung in welcher Größenordnung zu leisten hat. Mit Verabschiedung des Haushaltes durch den Städteregionstag bzw. Genehmigung des Haushaltes durch die Bezirksregierung wird die geplante Ausgleichsleistung im Haushalt der Städteregion festgelegt. Für die Zahlungsmodalitäten wird auf Punkt 2.2.4 dieser Anlage verwiesen.

#### **2.1.2 Ausführung der Abrechnung**

Anhand der im festgestellten Jahresabschluss für das jeweilige Abrechnungsjahr ermittelten Ergebnisse erfolgt eine endgültige Abrechnung des Haushaltsjahres. Es werden hierbei die gleichen Parameter wie bei der erstellten Planrechnung zu Grunde gelegt. Ziel ist es zu prüfen, ob die ermittelte Ausgleichszahlung der Vorgabe der Belastungsneutralität (vgl. Ziffer 1.1) für beide Parteien entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine Unter- bzw. Überdeckung durch eine der Parteien (Stadt oder StädteRegion) ebenfalls auszugleichen.

## **2.2 Fristen**

### **2.2.1 Vorbereitung des Abrechnungsverfahrens**

Die unter 2.1.1. beschriebene Planrechnung erfolgt bereits im Zuge der städteregionalen Haushaltsaufstellung. Hierbei werden bereits vorliegende Haushaltsanmeldungen der Fachdienststellen sowie die unterjährigen Ergebnisfeststellungen der vorliegenden Budgetberichte berücksichtigt. Die sich

nach dem 1. Haushaltsentwurf der Städteregion ergebenden Änderungen, insbesondere aus Modellrechnungen zum GFG und Erkenntnisse aus den nachfolgenden Budgetberichten, werden der Stadt Aachen umgehend nach Vorlage mitgeteilt. Über das Vorliegen eines aktuellen Budgetberichtes wird die Stadt Aachen unverzüglich informiert. Eine abschließende Planrechnung ist erst nach Verabschiedung des Haushaltes durch den Städteregionstag bzw. Genehmigung des Haushaltes durch die Bezirksregierung möglich, da erst zu diesem Zeitpunkt die endgültigen Haushaltsansätze feststehen.

Die StädteRegion Aachen verpflichtet sich demnach, die endgültige Planrechnung an die Stadt Aachen unverzüglich weiterzuleiten.

### **2.2.2 Abrechnungsfristen**

Im Rahmen der Finanzvereinbarung wurde bereits durch beide Parteien festgelegt, dass die StädteRegion anhand der festgestellten Jahresabschlüsse die der Stadt Aachen zuzurechnenden Netto-Aufwendungen ermittelt. Der Nachweis, d.h. die endgültige Abrechnung, wird demnach von der StädteRegion innerhalb von einem Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Städteregionstag erstellt und unverzüglich an die Stadt Aachen zur Überprüfung versandt.

### **2.2.3 Prüfungsfristen**

Nach Zuleitung der endgültigen Abrechnung ist durch die Stadt Aachen eine Prüfung innerhalb von drei Monaten nach Abrechnungszugang vorzunehmen. Auf Antrag kann der Prüfungszeitraum um einen Monat verlängert werden. Sollten keine Einwände gegen die Abrechnung bestehen, wird zur weiteren Vorgehensweise auf Punkt 2.2.4 Zahlungsfristen verwiesen, ansonsten tritt Punkt 2.2.5 (Behandlung von Einwendungen) in Kraft.

### **2.2.4 Zahlungsfristen / Abschlagszahlungen**

Zunächst ist weiterhin die allgemeine Regionsumlage monatlich zum 15. und entsprechend des jeweils maßgebenden Festsetzungsbescheides zu leisten.

Die im Rahmen der Abrechnung und hierzu erfolgter Prüfung einvernehmlich und abschließend festgelegte Ausgleichszahlung ist bis zum 15. des Folgemonats nach dem Ende des Prüfungszeitraumes bzw. des verlängerten Prüfungszeitraumes zu leisten.

Auf Basis des zweiten Budgetberichtes wird die Ausgleichszahlung ebenfalls vorläufig ermittelt. Auf Grundlage dieser Prognose ist ein Abschlag in Höhe von 50 Prozent vom jeweiligen Zahlungspflichtigen (entweder Stadt Aachen oder StädteRegion) zu leisten.

Die unterjährig geleisteten Abschlagszahlungen sind im Rahmen der abschließend für das Jahr festgelegten Ausgleichszahlung zu verrechnen.

Sofern sich in der Rückschau aus den Prognosen unterjährige Über- oder Unterfinanzierungen ergeben sollten, verzichten Stadt Aachen und Städteregion auf eine nachträgliche Verzinsung.

#### **2.2.5 Behandlung von Einwendungen**

Sollten gegen die Abrechnung Einwände bestehen, so sind diese innerhalb des Prüfungszeitraumes schriftlich bei der Städteregion vorzubringen. Erst nach Widerlegung bzw. Ausräumung der Einwände tritt Punkt 2.2.4 der Anlage in Kraft. Sollte eine Einigung bzw. Ausräumung nicht möglich sein, wird auf Punkt 4 dieser Anlage verwiesen.

#### **2.2.6 Geltendmachung von Ansprüchen**

Ab dem 16. des Folgemonats nach abschließender Verständigung oder Entscheidung über die geltend gemachten Einwände kommt der Schuldner der Leistung in Verzug.

Die Geldschuld ist ab dem Eintritt des Verzuges angemessen, d.h. orientiert am aktuellen Zinssatz zur Refinanzierung des betroffenen Zahlungsempfängers am Kreditmarkt, zu verzinsen.

#### **2.3 Festlegung konkreter Abrechnungsparameter**

Wie bereits in Punkt 1.2.6 dieser Anlage beschrieben, wird mit dem Abrechnungsschlüssel das Leistungsverteilungsverhältnis zwischen Stadt Aachen und StädteRegion Aachen (hier: Altkreis, ohne Stadt Aachen) ausgedrückt. Um die Schlüssel näher definieren zu können, werden nachfolgend stichpunktartig die allgemeinen Parameter zur Schlüsselbildung dargestellt.

- Grundsätzlich werden die Abrechnungsschlüssel auf Basis des Jahres 2010 festgeschrieben.
- Sämtliche einwohnerabhängigen Schlüssel werden entgegen der oben genannten Regel jährlich angepasst. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen zum Stand 31.12. des jeweiligen Vorjahres für das jeweilige Abrechnungsjahr (Einwohnerzahlen nach den jeweils aktuellen Daten von IT NRW)
- Eine Überprüfung der Abrechnungsschlüssel in Bezug auf Stimmigkeit für den Leistungsbereich und in Bezug auf die angemessene Höhe hat alle fünf Jahre zu erfolgen. Der hierfür maßgebende Fristlauf beginnt mit der Abrechnung für das Jahr 2012, d.h. eine erste Fortschreibung erfolgt im Jahr 2018 im Rahmen der dann erfolgenden Abrechnung für das Jahr 2017.

- Auf eine weitere Nachverfolgung der für das Jahr 2010 ermittelten Personalentwicklung, d.h. die Anpassung von Personalschlüsseln, wird mit Blick auf den hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand sowie deren künftigen Ersatz durch sachgerechte Schlüssel (siehe nachstehend) verzichtet.
- Stadt Aachen und Städteregion stimmen darin überein, dass die zum 21.10.2009 bestandene Personalzuordnung (Übergang von städtischem Personal in die Städteregion mit Zuordnung zu konkreten, übertragenen Aufgaben) im Zuge der organisatorischen und personalwirtschaftlichen Fortentwicklung in der Städteregion erheblichen Veränderungen unterliegt. Da auch die über die entsprechenden Personalkosten abgebildete Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen mit fortschreitendem Zeitablauf zunehmend an belastbarer Aussagekraft verliert, sind die bisherigen Personalschlüssel durch geeignete und sachgerechte Ersatzschlüssel, z.B. Fallzahlen oder Anzahl Geschäftsvorfälle zu ersetzen. Die dahingehende Überprüfung und Fortentwicklung der Personalschlüssel erfolgt bis zum Jahr 2018 und mit Wirksamkeit für die dann erfolgende Abrechnung des Jahres 2017.

Die Zuordnung der einzelnen anzuwendenden Schlüssel ist der Anlage 2 „Abrechnungsschlüsselübersicht“ mit Stand 2010 zu entnehmen.

### **3. Sondertatbestände**

Zum Zeitpunkt der Erstellung der verbindlichen Anlage gehören zu den Sondertatbeständen zum einen der Wegfall bzw. die Hinzunahme von Aufgaben und zum anderen die wesentliche Veränderung von bereits übertragenen Aufgaben. Jeder dieser Fälle löst eine „Meldepflicht“ der StädteRegion Aachen gegenüber der Stadt Aachen aus. Aus der Meldung muss ersichtlich sein, ob sich Auswirkungen auf die bereits festgelegten Abrechnungsschlüssel ergeben oder gegebenenfalls andere Abrechnungsschlüssel zu vereinbaren sind. In Bezug auf weitere Vereinbarungen wird auf Punkt 5 der Anlage verwiesen.

Des Weiteren können auch in der Zukunft noch „Sondertatbestände“ auftreten, die jetzt noch nicht abgesehen werden können. Auch hierzu ist Punkt 5 der Anlage zu beachten.

#### **3.1 Konkreter Sondertatbestand**

Bereits heute ist bekannt, dass der Abrechnungsschlüssel für das Produkt 950300 „Verwaltung SGB II“ und für das Produkt 950301 „Verwaltung von gemeinsamen Einrichtungen“ aus 2010 nicht sachgerecht ist, weil im Bereich des Jobcenters in den Jahren 2011 und 2012 noch erhebliche Personalverschiebungen stattfanden. Um ein

annähernd realistisches Verhältnis von Stadt und StädteRegion darstellen zu können, wird als Abrechnungsschlüssel ein gewichteter Durchschnitt der Personalkosten der Jahre 2010–2013 zu Grunde gelegt.  
Auf die Anlage 2 „Abrechnungsschlüsselübersicht“ wird hierzu verwiesen.

#### **4. Instanz für Streitfälle**

Sofern bei Einwänden oder sonstigen Streitfragen im Zusammenhang der Abrechnungen zwischen den Bearbeitungsebenen der StädteRegion Aachen und der Stadt Aachen keine Verständigung erzielt werden kann, gelten als Entscheidungsinstanz für diese Fälle, der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen und der Städteregionsrat/die Städteregionsrätin der StädteRegion. Hierzu wird auf Punkt 15 des 15-Punkte-Papieres verwiesen.

#### **5. Anpassungsklausel**

Die Entwicklung der öffentlichen Aufgaben und die Regelungen der Rechnungslegung entwickeln sich kontinuierlich fort. Aus diesem Grund wird es erforderlich sein auch diese Anlage (Ziffer 1.6 zur Finanzvereinbarung) in Bezug auf weitere oder zusätzliche Regelungsbedarfe in der Zukunft entsprechend anzupassen.

Es wird daher festgelegt, dass eine Änderung, Ergänzung oder Anpassung der Bestimmungen dieser Anlage im Einvernehmen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen und des Städteregionsrates/der Städteregionsrätin der StädteRegion vorgenommen werden kann, sofern damit keine Auswirkungen auf Regelungsinhalte der beschlossenen Finanzvereinbarung verbunden sind.

Eine Änderung bzw. Anpassung bedarf in diesen Fällen keines Gremienbeschlusses, ist jedoch den regionsangehörigen Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz zur Kenntnis zu geben.

## Anlage 1 "Produktübersicht"

### Aufstellung der abzurechnenden Produkte

Produktziffer	Produktbezeichnung
933200	Ausländeraufsicht
933210	Einbürgerung, Namensänderung, Personenstandswesen
940120	Kleebachschule
940220	Lindenschule
940600	Janusz-Korczak-Schule
940750	Käthe-Kollwitz-Schule
940760	Mies-van-der-Rohe-Schule
940770	Berufskolleg für Gestaltung und Technik
940780	Paul-Julius-Reuter-Berufskolleg
940790	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung
940800	Abendrealschule
940900	Abendgymnasium
940400	Allgemeine Schulverwaltung
060801	Integrationskonzept (abrechnungsrelevant hier: Fanprojekt)
951500	Erziehungsberatung mit Schulpsychologie
951510	Adoptionsvermittlung
090201	Vermessung, Erhebung und Führung von Geobasisdaten
090202	Geoinformationsdienste, Geodatenmanagement
090203	Grundstückswertentwicklung
030404	Schulaufsicht
030901	Leistungen nach dem Bafög
950100	Verwaltung Soziales
950101	Hilfe zum Lebensunterhalt SGB XII
950110	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
950120	Hilfen zur Gesundheit SGB XII
950130	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen SGB XII
950140	Hilfe zur Pflege SGB XII
950150	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten SGB XII
950160	Hilfen in anderen Lebenslagen SGB XII
950170	Freiwillige Förderungen
950180	Delegationsaufgaben
950200	Pflegewohngeld
950210	Bewohnerbezogene Aufwendungszuschüsse für...
950220	Wohn- und Pflegeberatung
950300	Verwaltung SGB II
950301	Verwaltung der gemeinsamen Einrichtungen
950310	Leistungen für Unterkunft und Heizung
950390	Sonstige kommunale Leistungen
950400	Verwaltung besondere soziale Leistungen
950410	Leistungen nach dem OEG
950420	Leistungen nach dem SGB IX
070105	Teilhabegesetz

939100	Veterinäraufsicht
939110	Tierschutz
939120	Tierkörperbeseitigung
939130	Tierzuchtberatung
939200	Lebensmittelüberwachung
020803	Schlachtier- und Fleischüberwachung
100201	Wohnraumförderung
070101	Öffentlicher Gesundheitsdienst
021101	Jagd- und Fischereiangelegenheiten
932100	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
932110	Sprengstoffrechtliche Angelegenheiten
932120	Aufgaben nach der Gewerbeordnung (GewO)
020304	Bekämpfung der Schwarzarbeit
020701	Leitstelle
050302	Aufgaben des Schwerbehindertenrechtes
050601	Aufgaben/Leistungen nach dem Bundeseltern- und elternzeitgesetz
943100	Bildungsbüro
943200	Modellprojekt Lernen vor Ort
943300	Bildungszugabe
943400	Übergangsmanagement Schule, Beruf, Studium
936100	Verwaltung Straßenverkehrsamt
936200	Zulassungsstelle
936300	Führerscheinstelle
936400	Ausnahmegenehmigungen

## Anlage 2 „Abrechnungsschlüsselübersicht“

### Zuordnung Abrechnungsschlüssel

Produktziffer	Produktbeschreibung	Abrechnungsschlüssel		
		Altkreis / Stadt	Altkreis / Stadt	Altkreis / Stadt
933200	Ausländeraufsicht	Personal 30,79 / 69,21		
933210	Einbürgerung, Namensänderung, Personenstandswesen	Personal 42,16 / 57,84		
940120	Kleebachschule	Direkte Zuordnung 555		
940220	Lindenschule	Direkte Zuordnung 555		
940600	Janusz-Korczak-Schule	Direkte Zuordnung 555		
940750	Käthe-Kollwitz-Schule	Direkte Zuordnung 555		
940760	Mies-van-der-Rohe-Schule	Direkte Zuordnung 555		
940770	Berufskolleg für Gestaltung und Technik	Direkte Zuordnung 555		
940780	Paul-Julius-Reuter-Berufskolleg	Direkte Zuordnung 555		
940790	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung	Direkte Zuordnung 555		
940800	Abendrealschule	Schülerstand 20,5 / 79,5		
940900	Abendgymnasium	Schülerstand 16,3 / 83,7		
940400	Allgemeine Schulverwaltung	Direkte Zuordnung 555	Schülerplätze 42,73 / 57,27	
060801	Integrationskonzept (Fanprojekt)	Verhältnis 50,5 / 49,5		
951500	Erziehungsberatung mit Schulpsychologie	Personal 90,8 / 9,2		
951510	Adoptionsvermittlung	Personal 49,12 / 50,88		
090201	Vermessung, Erhebung und Führung von Geobasisdaten	Direkte Zuordnung 555	Personal 58,05 / 41,95	Gebühren 68 / 32
090202	Geoinformationsdienste, Geodatenmanagement	Direkte Zuordnung 555	Personal 62,33 / 37,67	Gebühren 68 / 32
090203	Grundstückswertentwicklung	Direkte Zuordnung 555	Personal 61,75 / 38,25	Gebühren 64,67 / 35,33
030404	Schulaufsicht	Direkte Zuordnung 555	Verh. Lehrkräfte 60,65 / 39,35	
030901	Leistungen nach dem Bafög	Direkte Zuordnung 555	Personal 45,31 / 54,69	
950100	Verwaltung Soziales	Direkte Zuordnung 555	Personal 53,14 / 46,86	
950101	Hilfe zum Lebensunterhalt SGB XII	Direkte Zuordnung 555		
950110	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Direkte Zuordnung 555		

950120	Hilfen zur Gesundheit SGB XII	Direkte Zuordnung 555	
950130	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen SGB XII	Direkte Zuordnung 555	
950140	Hilfe zur Pflege SGB XII	Direkte Zuordnung 555	
950150	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten SGB XII	Direkte Zuordnung 555	
950160	Hilfen in anderen Lebenslagen SGB XII	Direkte Zuordnung 555	
950170	Freiwillige Förderungen	Direkte Zuordnung 555	
950180	Delegationsaufgaben	Direkte Zuordnung 555	
950200	Pflegewohngeld	Direkte Zuordnung 555	
950210	Bewohnerbezogene Aufwendungszuschüsse für...	Direkte Zuordnung 555	
950220	Wohn- und Pflegeberatung	Direkte Zuordnung 555	
950300	Verwaltung SGB II	Personalmedian 57,33 / 42,67	
950301	Verwaltung der gemeinsamen Einrichtungen	Personalmedian 57,33 / 42,67	
950310	Leistungen für Unterkunft und Heizung	Direkte Zuordnung 555	
950390	Sonstige kommunale Leistungen	Direkte Zuordnung 555	
950400	Verwaltung besondere soziale Leistungen	Personal 34,77 / 65,23	
950410	Leistungen nach dem OEG	Direkte Zuordnung 555	
950420	Leistungen nach dem SGB IX	Direkte Zuordnung 555	
070105	Teilhabegesetz	Direkte Zuordnung 555	Personal 59,12 / 40,88
939100	Veterinäraufsicht	Anzahl Großvieh 64,36 / 35,64	
939110	Tierschutz	Tierschutzbeschwerden 63,49 / 36,51	
939120	Tierkörperbeseitigung	Anzahl gefallene Tiere 61,17 / 38,83	
939130	Tierzuchtberatung	Verteilung 66,67 / 33,33	
939200	Lebensmittelüberwachung	Direkte Zuordnung 555	EW-Zahl 54,28 / 45,72
020803	Schlacht tier- und Fleischüberwachung	Verhältnis 20:1 95,24 / 4,76	
100201	Wohnraumförderung	Verwaltungsgebühren 37,98 / 62,02	Personal 78,51 / 21,49
070101	Öffentlicher Gesundheitsdienst	Direkte Zuordnung 555	Personal 56,55 / 43,45
021101	Jagd- und Fischereiangelegenheiten	Direkte	Verteilung

		Zuordnung 555	66,67 / 33,33
932100	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	Direkte Zuordnung 555	Personal 86,67 / 13,33
932110	Sprengstoffrechtliche Angelegenheiten	Personal 50,94 / 49,06	Verteilung 66,67 / 33,33
932120	Aufgaben nach der Gewerbeordnung (GewO)	Aktiv Gewerbe- treibende 40 / 60	
020304	Bekämpfung der Schwarzarbeit	EW-Zahl 54,28 / 45,72	
020701	Leitstelle	Keine Abrechnung	
050302	Aufgaben des Schwerbehindertenrechtes	Fallzahlen 60 / 40	
050601	Aufgaben/Leistungen nach dem Bundeseltern- und elternzeitgesetz	Fallzahlen 60 / 40	
943100	Bildungsbüro	Verhältnis orV 50 / 50	
943200	Modellprojekt Lernen vor Ort	Verhältnis orV 50 / 50	
943300	Bildungszugabe	Verhältnis orV 50 / 50	
943400	Übergangsmanagement Schule, Beruf, ...	Verhältnis orV 50 / 50	
936100	Verwaltung Straßenverkehrsamt	Durchschnitt Spartenergebnis 50 / 50	
936200	Zulassungsstelle	Durchschnitt Spartenergebnis 60,2 / 39,80	
936300	Führerscheinstelle	Durchschnitt Spartenergebnis 55,74 / 44,26	
936400	Ausnahmegenehmigungen	Durchschnitt Spartenergebnis 46 / 54	